

Aus Kap. 96 Tit. 14 „Verbesserung des Einkommens der Volksschullehrer etc.“ sind verausgabt worden:

im Jahre 1892: 390 731 M 76 $\frac{1}{2}$,
 = = 1893: 639 981 = 10 =
 = = 1894: 554 419 = 25 =

Für das Jahr 1895 sind bisher angewiesen
 599 180 M 90 $\frac{1}{2}$,

doch sind die Bewilligungen für dieses Jahr noch nicht abgeschlossen.

Nach diesen Ergebnissen ist es bei der durch die Finanzlage gebotenen dringenden Nothwendigkeit, die Ausgaben thunlichst abzumindern, angezeigt erschienen, eine Herabsetzung des Postulats für die Finanzperiode 1896/97 um 50 000 M, also auf 650 000 M jährlich, eintreten zu lassen. Mit dieser Summe hofft das Ministerium die in der Finanzperiode 1896/97 hervortretenden, aus Tit. 14 zu deckenden Bedürfnisse befriedigen zu können. Ob dies freilich auch für später möglich sein und nicht vielmehr nöthig werden wird, das Postulat wiederum zu erhöhen, läßt sich zur Zeit noch nicht übersehen. Immerhin erscheint es geboten, auf diese Möglichkeit schon jetzt hinzuweisen.

Von der Etatsumme Kap. 96 Tit. 16 „Unterstützung von Schulgemeinden bei Aufbringung des Bedarfs für Neu- und Umbau von Schulhäusern, sowie von Reparaturen an denselben“ an 240 000 M auf die Finanzperiode und 26 900 M Reservat aus der Finanzperiode 1892/93 sind bis Ende Oktober dieses Jahres bewilligt worden:

212 200 M.

Die Bewilligungen für 1895 sind allerdings noch nicht abgeschlossen, es ist aber zu erwarten, daß die noch vorhandene Verfügungssumme an 54 700 M nicht voll zur Verwendung kommen wird, vielmehr darf gehofft werden, daß ein wesentlicher Theil davon als Reservat zur Verwendung in der Finanzperiode 1896/97 verbleibt, ohne eine allzuknappe Bemessung der Beihilfen eintreten lassen zu müssen. Und in dieser Hoffnung hat das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts es für angängig gehalten, das Transitorium bei diesem Titel von zeither jährlich 60 000 M auf 40 000 M und damit die Gesamteinstellung des Titels von 120 000 M auf 100 000 M jährlich für die Finanzperiode 1896/97 abzumindern.

Hierüber erhielt man zu Tit. 16 noch folgende Auskunft.

Bei der außerordentlichen Mannigfaltigkeit der in Frage kommenden Verhältnisse lassen sich allgemeine Grundsätze für die Zuteilung der Schulbeihilfen an die Schulgemeinden nur schwer aufstellen. Namentlich kann davon, die Höhe der Baukosten hierbei in der Weise zum Anhalten zu nehmen, daß die Staatsbeihilfe nach einem gewissen Prozentsatz der Bausumme bemessen werden könnte, um deswillen nicht die Rede sein, weil die in Bezug auf die Dringlichkeit der Bauausführung und die Bedürftigkeit der baupflichtigen Gemeinden bestehenden Unterschiede eine außerordentlich verschiedene Beurtheilung der Unterstützungsgesuche erheischen. Was zunächst die Dringlichkeit einer baulichen Veränderung bestehender Schulgebäude oder einer Errichtung neuer dergleichen anlangt, so erscheint sie dann am größten, wenn die vorhandenen Schulräumlichkeiten zur Aufnahme der in dieselben gewiesenen Schulkinder nicht mehr zureichen. Weiter kann ein mit größerer oder geringerer Gesundheitsgefährdung für Schüler und Lehrer verbundener Zustand dieser Räumlichkeiten den Umbau oder Neubau mehr oder weniger dringlich erscheinen lassen. Und endlich kann die unverhältnismäßige Länge oder Beschwerlichkeit des Schulweges eine Verlegung des Schulhauses oder